

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Gemeinnütziger Frauenverein Dietikon“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Dietikon.

Art. 2

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung. Er kann diese Aufgaben allein durchführen oder sich in irgendeiner Form daran beteiligen. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Art. 3

Die Aufgaben der Kommissionen in den verschiedenen Arbeitsgebieten sind in Richtlinien festgehalten. Korrekturen müssen dem Vorstand vorgelegt werden.

Art. 4

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

- a) Die Mitgliedschaft steht jeder Person offen, die den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bezahlt.
- b) Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.
- d) Mitglieder die sich um den Verein in besonders hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Gesuche zur Ernennung sind schriftlich dem Vorstand einzureichen.

III. Vereinsorgane

Art. 6

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand

IV. Die Generalversammlung

Art. 7

An der im ersten Halbjahr abzuhaltenden Generalversammlung werden den Mitgliedern folgende Geschäfte vorgelegt:

- a) Genehmigung von:
Protokoll der letzten Generalversammlung
Jahresbericht der Präsidentin
Jahresrechnung des Vereins
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Präsidentin.
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder, welcher im Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird.
- d) Revision der Statuten
- e) An einer General- oder Mitgliederversammlung gemachte neue Anträge dürfen nicht in der gleichen Versammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Anträge müssen dem Vorstand bis spätestens Ende Januar schriftlich eingereicht werden.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 8

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dazu einlädt oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Die Einberufung einer Generalversammlung ist dem Vorstand vorbehalten.

V. Der Vorstand

Art. 9

Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren mit Wiederwählbarkeit in offener Abstimmung gewählt.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Vorbehaltlich der Wahl der Präsidentin konstituiert er sich selbst. Er beschliesst in allen Vereinsangelegenheiten die nicht der Generalversammlung übertragen sind.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Unterschriftenberechtigt für den Verein sind die Präsidentin oder die Vizepräsidentin zusammen mit der Aktuarin oder der Rechnungsführerin.

Für den Postcheck- und Bankverkehr haben die Präsidentin und die Rechnungsführerin je Einzelunterschrift.

VI. Rechnungswesen

Art.10

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Zuwendungen von Gönnern und der öffentlichen Hand
- c) Besondere Aktionen wie Bazaars, Verkäufe ect.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen, die freiwillige Rechnungsprüfung wird durch den Vorstand bestimmt.

VII. Statutenänderungen und Auflösung

Art.11

Statutenänderungen können nur durch den Beschluss der Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Art.12

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehres von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Ist dies der Fall, so wird das vorhandene Vereinsvermögen beim Stadtrat deponiert und dasselbe einer anderen zu gründenden gemeinnützigen Organisation mit ähnlichem Sinn und Zweck wieder zur Verfügung gestellt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 07.Mai 2014 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 13.Mai 2004

Der Vorstand